

## **N-2016-102836**

Verordnung der Oö. Landesregierung,  
mit der die „Planwiesen“ in Leonstein als  
Europaschutzgebiet bezeichnet und mit  
der ein Landschaftspflegeplan  
für dieses Gebiet erlassen wird

### **Erläuternde Bemerkungen**

Gemäß § 24 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn des Artikel 4 der FFH-Richtlinie und Vogelschutzgebiete gemäß Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie durch Verordnung der Oö. Landesregierung als "Europaschutzgebiete" zu bezeichnen.

In dieser Verordnung sind die Grenzen und der Schutzzweck des Gebiets gemäß § 3 Z 12 Oö. NSchG 2001 genau festzulegen. Darüber hinaus sind Maßnahmen beispielsweise anzuführen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks im Sinn der zitierten Bestimmung führen können. Bestehende Naturschutzgebiete gemäß § 25 Oö. NSchG 2001, die als Europaschutzgebiet bezeichnet werden, müssen gleichzeitig den Anforderungen des § 25 Abs. 4 zweiter Satz Oö. NSchG 2001 angepasst werden.

Das Gebiet „Planwiesen“ gehört mit der Entscheidung der Kommission vom 9. Dezember 2016 (EU 2016/2332) festgelegten zehnten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung der alpinen biogeografischen Region gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) an.

#### **1. Kurzbeschreibung des Gebietes**

Das bestehende Naturschutzgebiet „Planwiesen“ umfasst insgesamt 104,5395 ha (hiervon rund 20ha mit Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie) und liegt im Gebiet der Gemeinde Grünburg (Bezirk Steyr-Land). Bis zum Beginn der 1960er-Jahre wurden weite Teile des Gebietes noch gemäht, die Bewirtschaftung dann allerdings wegen der extremen Steilheit des Geländes vollständig aufgegeben. Ein Großteil der Flächen verwaldete daher, wobei überwiegend Sukzessionswälder mit Waldkiefer entstanden. Offen gebliebene Teilbereiche, aber auch bereits mit Kiefern bewaldete Flächen wurden ab 1994 durch die Abteilung Naturschutz wieder in Bewirtschaftung genommen, wodurch sich die Population der Sumpf-Gladiole wieder vervielfacht hat.

## 2. Schutzzweck

Schutzzweck des Europaschutzgebietes „Planwiesen“ ist die Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes für die Vorkommen der Sumpf-Gladiole (*Gladiolus palustris*, 4096). Sie tritt bevorzugt auf den gemähten Pfeifengraswiesen auf, selten daneben in den noch lichten, aber stetig zuwachsenden Sukzessionswäldern. Die Pfeifengraswiesen (*Molinietum*, 6410) treten hier in einer untypischen, eher trockenen Ausbildung in steiler Hanglage auf und zeigen vielfach Anklänge an Halbtrockenrasen. Deren Erhaltung ist somit Grundlage für Sicherung und Bestandsentwicklung der Sumpf-Gladiolen und andere, teils sehr seltene Pflanzen- und Tierarten.

In den talnäheren Flächen nehmen Buchenwälder (Waldmeister-Buchenwald, 9130) größere Flächen ein, der überwiegende Teil der bewaldeten Areale wird allerdings von den bereits angesprochenen Sukzessionswäldern sowie Schneeheide-Föhrenwäldern eingenommen.

Weil es im Umfeld wie im gesamten oberösterreichischen Alpenraum große Flächen mit Buchenwäldern gibt, stellt die Sicherung dieser Wälder hier einen nur untergeordneten Schutzzweck dar. Aktive Erhaltungsmaßnahmen für den als EU-Schutzgut angeführten Buchenwald sind daher hier nicht vorgesehen. Erhalten sollen vielmehr die vorkommenden Schneeheide-Föhrenwälder werden, die aber kein Schutzgut nach der FFH-Richtlinie darstellen.

Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes umfasst die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten auswirken können.

Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes wird als günstig erachtet, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist.

Der Erhaltungszustand einer Art wird durch die Gesamtheit der Einflüsse auf Verteilung und Populationsgröße der Art in einem bestimmten Gebiet definiert. Der Erhaltungszustand einer Art ist als „günstig“ zu beurteilen, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird, und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

### **3. Kurzbeschreibung der Schutzgüter im Gebiet**

#### **3.1. Lebensraumtypen des Anhang I FFH-Richtlinie**

##### **6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)**

Fläche: ca. 2,8 ha

Dieser Lebensraumtyp war zu Zeiten, als die Planwiesen noch überwiegend gemäht wurden, viel weiter verbreitet als heute. Streng genommen handelt es sich erst ab dem Jahr 1994 wieder teilweise um „Pfeifengraswiesen“, da es davor über einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren keine Nutzung stattgefunden hat und es sich daher auch auf den noch weitgehend offenen Fläche um keine Wiesen handelte. Die Fläche von rund 2,8 ha stellt den aktuellen Zustand dar. Es besteht die Absicht, die bewirtschaftete Fläche in Zukunft noch zu steigern, was aber aus Ressourcengründen nicht mehr in großem Umfang stattfinden wird können.

Vorkommen im Gebiet:

- Verteilt auf aktuell rund 15 Einzelflächen, die über das gesamte Gebiet verstreut sind.

##### **9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo Fagetum*)**

Fläche: ca. 15 ha

Neben überwiegend als Sukzessionswälder auf ehemaligen Wiesenflächen anzusprechenden Wäldern, in denen vorwiegend die Waldkiefer als dominante Baumart

auftritt, befinden sich vor allem in den Unterhangbereichen des Naturschutzgebietes auch echte Rotbuchenwälder. Diese sind als mesophile Waldmeister-Buchenwälder ausgebildet. Übergänge zu trockeneren Buchenwaldgesellschaften treten nur im Umfeld der wenigen Fels-Lebensräume auf.

### **8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation**

Fläche: ca. 1,5 ha

Offene Kalkfelsen mit Felsspalten- und Felsrasenvegetation befinden sich vor allem im Bereich des relativ zentralen Grabens. Diese sind von Nutzungen seit jeher unberührt geblieben. Sie sind in der Regel nur kleinflächig vorhanden.

## **3.2. Arten des Anhang II FFH-Richtlinie**

### **4096 Sumpf-Gladiole (*Gladiolus palustris*)**

Die Sumpf-Gladiole stellt das zentrale Schutzgut im Gebiet dar. Die zum Zweck der Erhaltung der Sumpf-Gladiole bewirtschaftete Fläche wurde im Laufe der Jahre ausgebaut und umfasst heute fast 3 ha. Sie soll weiter vergrößert werden. Seit rund fünf Jahren werden die Bestände der Gladiole gezählt und überwacht. Seit Beginn der Managementarbeiten hat sich der Bestand etwa verzehnfacht (die letzte Zählung ergab >400 blühende Exemplare).

Vorkommen und Bestand im Gebiet:

Die Gladiole tritt in fast allen freigestellten Wiesenflächen auf. Die letzte Zählung ergab >400 blühende Exemplare.

## **4. Bewertung des Erhaltungszustandes der relevanten Schutzgüter**

Vorrangiger Grund für die Ausweisung als FFH-Gebiet waren die Vorkommen der Sumpf-Gladiole. Bei der letzten Zählung im Jahr 2014 konnten im Gebiet knapp über 400 blühende Exemplare gezählt werden. Infolge der Tatsache, dass die Anzahl nachgewiesener Exemplare seit Beginn der wieder aufgenommenen Mahd sprunghaft angestiegen ist, ist der Erhaltungszustand der Art natürlich ausgesprochen gut. Die beiden anderen Schutzgüter (9130 Waldmeister-Buchenwald und 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation) befinden sich ebenfalls in einem guten Erhaltungszustand. Im Vergleich mit dem Gesamtvorkommen in Oberösterreich handelt es sich jedoch um völlig unbedeutende Flächenanteile.

## **5. Maßnahmen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung im Sinne des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 führen können**

Die in der Verordnung, mit der das „Planwiesengebiet“ zum Naturschutzgebiet erklärt wurde, aufgelisteten erlaubten Eingriffe, führen zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Schutzgüter des geplanten Europaschutzgebietes und können daher ohne Prüfung auf Verträglichkeit gem. § 24 Oö. NSchG 2001 in den jeweiligen Bereichen durchgeführt werden.

Gemäß der Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das „Planwiesengebiet“ als Naturschutzgebiet festgestellt wurde, sind folgende Eingriffe gestattet:

- Maßnahmen zur Erhaltung des Naturschutzgebietes und des Schutzzweckes, insbesondere die Mahd der unbewaldeten Halbtrockenrasen nach dem 15. August eines jeden Jahres, die Freistellung weiterer Flächen von Kiefernflug sowie Freistellungen zum Schutz der Sumpfgladiole in den im Plan jeweils gekennzeichneten Bereichen;
- die forstwirtschaftliche Nutzung in Form von Kahlschlägen in den Buchen- und Buchen-Fichten-Tannenmischwäldern bis zu einem Ausmaß von 2000 m<sup>2</sup>, wobei
  - angrenzende Kahlflächen oder noch nicht gesicherte Verjüngungen ohne Rücksicht auf die Eigentumsgrenzen anzurechnen sind,
  - die Wiederbewaldung durch Naturverjüngung zu erfolgen hat, bei Ausfall dieser sind ergänzende Aufforstungen mit aus dem Gebiet stammenden Wildlingen zulässig;
- Maßnahmen zur Sicherung der Verjüngung sowie Maßnahmen zur Erhaltung der Schutzwirkung des Waldes;
- die Entfernung der Strauchschicht zur Förderung der Verjüngung sowie bei Behinderung der Waldarbeit;
- die bisher übliche forstwirtschaftliche Nutzung auf dem Grundstück Nr. 1405;
- das Betreten, ausgenommen das Klettern in den Felsregionen;
- das Befahren im Rahmen der zulässigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
- die rechtmäßige Ausübung der Jagd auf Schalen- und Haarwild mit Ausnahme der Wildfütterung außerhalb der Notzeit sowie die Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen;
- Instandhaltungsmaßnahmen an bestehenden Einrichtungen;
- die Errichtung einer Forststraße auf der im Plan gekennzeichneten Forststraßentrasse.

Das Grundstück Nr. 1405, KG Leonstein, soll jedoch nicht in das Europaschutzgebiet mitaufgenommen werden, da es weder Gladiolen-Vorkommen beherbergt noch Potenzialflächen, weshalb es auch nicht als N2000-Gebiet nominiert wurde. Festlegungen von Maßnahmen auf dem Grundstück Nr. 1405, KG Leonstein, die keinesfalls zu wesentlichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks des Europaschutzgebietes führen können, können daher in der Verordnung, mit der die „Planwiesen“ als Europaschutzgebiet bezeichnet wird, entfallen.

## 6. Landschaftspflegeplan für das Europaschutzgebiet " Planwiesen"

Landschaftspflege im Sinn des § 15 Oö. NSchG 2001 umfasst Maßnahmen für die Erhaltung oder Pflege des Landschaftsbildes oder für die Erhaltung des Erholungswertes oder die Wiederherstellung der Landschaft oder Maßnahmen für die dauerhafte Aufrechterhaltung der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- oder Tierarten einschließlich deren Lebensräume.

Für Landschaftsschutzgebiete (§ 11), geschützte Landschaftsteile (§ 12) oder Naturschutzgebiete (§ 25) können von der Landesregierung Landschaftspflegepläne erstellt werden, in denen jene Maßnahmen bezeichnet werden, die gemäß Abs. 1 im öffentlichen Interesse erforderlich werden; für Europaschutzgebiete (§ 24) ist die Erstellung derartiger Landschaftspflegepläne zwingend erforderlich. Wenn nicht auf Grund privatrechtlicher Vereinbarung oder gesetzlicher Bestimmungen etwas anderes gilt, hat die Kosten der Umsetzung solcher Landschaftspflegepläne das Land als Träger von Privatrechten zu tragen. Der Grundeigentümer (Verfügungsberechtigte) hat derartige Maßnahmen zu dulden.

Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplanes und der formulierten Pflegemaßnahmen ist die Gewährleistung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in diesem Gebiet vorkommenden Schutzgüter (Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie, Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie).

Folgende Maßnahmen sind geeignet, dieses Ziel zu erreichen, allfällige Bewilligungs-, Feststellungs- oder Anzeigepflichten für die angeführten Maßnahmen bleiben unberührt:

Maßnahme	Von der Maßnahme profitierende Schutzgüter
Rückführung geeigneter Sukzessionsflächen in mähbare Wiesen und jährlich einmalige späte Mahd wiederhergestellter und bestehender Wiesen	4096 Sumpf-Gladiole ( <i>Gladiolus palustris</i> ) 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden ( <i>Molinion caeruleae</i> )

Die Lebensraumtypen 9130 und 8210 bedürfen keiner aktiver Erhaltungsmaßnahmen. Im Rahmen der erlaubten forstlichen Nutzungen im Buchenwald (Typ 9130, 2000m<sup>2</sup> Schlagflächengröße) ist nur die Naturverjüngung erlaubt. Kalkfelsen (Typ 8210) sind ungenutzt und erhalten sich selbst. Die Schaffung weiterer Kalkfelsen könnte nur durch Sprengung oder langsamer Erosion erfolgen, was nicht zielführend erscheint.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die Planwiesen sind bereits seit dem Jahr 1965 Naturschutzgebiet, die aktuelle Verordnung stammt aus dem Jahr 2001. Durch die Bezeichnung als Europaschutzgebiet werden weder dem Bund noch den betroffenen Gemeinden Mehrkosten entstehen.